

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Betriebswirtschaft  
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227  
Gesch. Z.: 2-23-AHT/

Vorlage 86/2023  
Datum 05.09.2023

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Altenhilfe Tübingen; Einzahlung in die Kapitalrücklage aus der Erbschaft Schlenk**

Bezug:

Anlagen:

---

### Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Altenhilfe Tübingen gGmbH folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Alleingesellschafterin Universitätsstadt Tübingen wird 200.000 Euro aus der Erbschaft Schlenk in die Kapitalrücklage der Altenhilfe Tübingen gGmbH einzahlen. Die Einzahlung ist für die Mitfinanzierung des Neubaus eines Pflegeheims am Hechinger Eck zu verwenden.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel aus der Erbschaft Schlenk sind aktuell in Höhe von 546.797 Euro unter dem Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite der Bilanz der Universitätsstadt Tübingen bilanziert. Von diesem Betrag werden 200.000 Euro in die Kapitalrücklage der Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT) eingezahlt und für die Mitfinanzierung des Neubaus eines Pflegeheims am Hechinger Eck verwendet.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Nachlasskommission hat am 22.06.2022 beschlossen, dass 200.000 Euro aus dem Nachlass von Frau Rita Schlenk dem Eigenkapital der AHT zur Mitfinanzierung des Neubaus eines Pflegeheims am Hechinger Eck in Tübingen zugeführt werden.

Damit die Zahlung bei der AHT in die Kapitalrücklage gebucht werden kann, bedarf es nach dem aktuell gültigen Handels- und Steuerrecht eines Gesellschafterbeschlusses. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der AHT. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort, Beschlüsse nach seiner Weisung herbeizuführen.

### 2. Sachstand

Frau Rita Schlenk, verstorben am 10.11.2020, hat die Universitätsstadt Tübingen als Alleinerbin eingesetzt. Die Nachlasskommission hat am 22.06.2022 über die Verwendung der Erbschaft beraten und beschlossen. Demnach wird der AHT ein Anteil in Höhe von 500.000 Euro aus der Erbschaft Schlenk zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag wiederum werden 200.000 Euro dem Eigenkapital der AHT zugeführt und für die Mitfinanzierung des Neubaus eines Pflegeheims am Hechinger Eck (Grundstückserwerb) verwendet. Die restlichen 300.000 Euro werden entsprechend dem Beschluss des Aufsichtsrats der AHT vom 05.04.2023 für Maßnahmen und Anschaffungen im Bereich der Altenhilfe verwendet.

Die Zuführung zum Eigenkapital erfolgt über eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der AHT. Dabei unterscheidet das Handelsrecht danach, ob die Einzahlung in die Kapitalrücklage mit oder ohne einen Gesellschafterbeschluss erfolgt. Bei einer Einzahlung ohne Gesellschafterbeschluss handelt es sich dabei um einen außerordentlichen Ertrag. Soll mit der Einzahlung in die Kapitalrücklage eine Verstärkung des Eigenkapitals erreicht werden, muss sie von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Der Aufsichtsrat der AHT hat die Einzahlung in die Kapitalrücklage in seiner Sitzung am 22.05.2023 vorherberaten und dieser zugestimmt. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Einzahlung zu beschließen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, den Beschluss herbeizuführen, damit die Entscheidung der Nachlasskommission vollzogen werden kann.

### 4. Lösungsvarianten

Ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss zur Einzahlung der Zuwendung aus der Erbschaft Schlenk müsste die Zahlung von der AHT als außerordentlicher Ertrag verbucht werden und würde das Jahresergebnis 2023 entsprechend verbessern. Dies entspricht nicht der von der Nachlasskommission beschlossenen Verwendung. Somit gibt es für diesen Beschluss keine weitere Lösungsvarianten.

